

Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und den Güterkraftverkehr sowie für die Notfallrettung und den Krankentransport

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 6. September 2018

- auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214), in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. 1992, S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), in der jeweils geltenden Fassung,

folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Prüfungsarten
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 7 Sachgebiete der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 13 Niederschrift
- § 14 Nichtbestehen der Prüfung
- § 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
- § 16 Aufbewahrungsfristen
- § 17 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen und beschränkter Fachkundenachweise
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen: 3

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Handelskammer Hamburg - im folgenden Handelskammer genannt - ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes,
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 und
- die Umschreibung gemäß § 17.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Handelskammer ist örtlich zuständig, wenn der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz in ihrem Bezirk hat.
- (2) Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer (IHK) des Bezirkes zuständig, in dem der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.
- (3) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Handelskammer bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs und
 - c) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen der Notfallrettung und des Krankentransports.
- (2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen
 - a) der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr und
 - b) der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr,beide in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Handelskammer beruft für einen Zeitraum von längstens vier Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfer/Prüferinnen werden aus diesem Kreis für bestimmte Prüfungen eingesetzt.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der Handelskammer beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird zur Abgeltung aller Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung entstehen, ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Über die Höhe entscheidet das Präsidium der Handelskammer.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für

- den Güterkraftverkehr,
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr,
- den Taxen- und Mietwagenverkehr

oder

- die Notfallrettung und den Krankentransport
 1. mit Kraftfahrzeugen
 2. mit Luftfahrzeugen oder
 3. mit Wasserfahrzeugen.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die Handelskammer bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der Handelskammer erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die Handelskammer soll die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in §§ 10 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt sowie Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

bekannt.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die Handelskammer.
- (4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die Handelskammer.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die Handelskammer den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die Handelskammer den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der Handelskammer aufgehoben.
- (10) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktezahle und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 12 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und dürfen nicht kommunikationsfähig sein.
- (12) Bei den Prüfungsarten Güterkraftverkehr, Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr sowie Taxen- und Mietwagenverkehr werden für die schriftlichen Prüfungsteile die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Bei der Prüfungsart Notfallrettung und Krankentransport werden für die schriftlichen Prüfungsteile die Fragebögen der Handelskammer verwendet.

- (13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Fragebögen nach Absatz 12 oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der Handelskammer zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
- (15) Die Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die Fragen mit direkter Antwort im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
- (16) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist – außer bei Multiple-Choice-Fragen – in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (17) Die Gesamtpunktezahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- schriftliche Fragen: 40 %
 - schriftliche Übungen/Fallstudien: 35 %
 - mündliche Prüfung: 25 %

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

- (1) Die Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich bei den Prüfungen für
- den Güterkraftverkehr
- und
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
- aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung
- sowie
- bei den Prüfungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Prüfungsarten werden die Sachgebiete wie folgt gegliedert:
- Recht
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
 - Technische Normen und technischer Betrieb
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
 - Grenzüberschreitender Verkehr
- (3) Bei den in Absatz 1 genannten Prüfungsarten werden die Sachgebiete in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
- Recht: 25 %

- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: 35 %
 - Technische Normen und technischer Betrieb: 15 %
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: 15 %
 - Grenzüberschreitender Verkehr: 10 %
- (4) Die Sachgebiete bei Prüfungen für die Notfallrettung und den Krankentransport ergeben sich für die jeweilige Fahrzeugart aus den Anlagen 1 bis 3.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, und zwar aus
- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort umfassen, und
 - schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei den Prüfungen für
- den Güterkraftverkehr und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
- zwei Stunden je Prüfungsteil
- sowie bei den Prüfungen für
- den Taxen- und Mietwagenverkehr und
 - die Notfallrettung und den Krankentransport
- eine Stunde je Prüfungsteil.
- (3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt bei den Prüfungen für
- den Güterkraftverkehr und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr
- für den 1. Teil 120 Punkte und für den 2. Teil 105 Punkte
- sowie bei den Prüfungen für
- den Taxen- und Mietwagenverkehr und
 - die Notfallrettung und den Krankentransport
- für den 1. Teil 60 Punkte und für den 2. Teil 52,5 Punkte.
- (4) Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die Handelskammer bestimmt das Verfahren.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
- (2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt bei den Prüfungen für
 - den Güterkraftverkehr und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr75 Punkte
sowie bei den Prüfungen für
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr und
 - die Notfallrettung und den Krankentransport37,5 Punkte.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 12 ein.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Mitteilung der Rücktrittsgründe zu erklären.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die Handelskammer über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden.

§ 11 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er/sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der

Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin durch sein/ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er/sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktezahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen in der Summe mindestens 60 % der mit der Gesamtprüfung maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punktanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
- (6) Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 darf wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,

- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung und
- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der Handelskammer. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der Handelskammer. Diese Bescheinigung entspricht
 - im Falle einer Prüfung für den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009und
 - im Falle einer Prüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 zur PBZugV.
- (2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale aufweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m², versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabennummer. Dies gilt nicht für die Bescheinigung im Falle einer Prüfung für die Notfallrettung und den Krankentransport.

§ 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren, die Niederschriften gemäß § 13 und weitere Prüfungsunterlagen, soweit vorhanden, zehn Jahre.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 17 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 GBZugV und § 6 Abs. 2 PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
 - Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.
- (2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das zuständige Bundesministerium diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
- (3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Handelskammer Hamburg für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und den

Güterkraftverkehr sowie für die Notfallrettung und den Krankentransport vom 6. Februar 2014 außer Kraft.

Hamburg, den 6. September 2018
Handelskammer Hamburg

Tobias Bergmann
Präses

Christi Degen
Hauptgeschäftsführerin

Anlage 1 zu § 7 Abs. 4:

Sachgebiete für Notfallrettung und Krankentransport mit Kraftfahrzeugen (§ 4 Nr. 1)

Abschnitt A (Allgemeiner Teil):

Sachgebiete der Anlage 3 zur PBZugV in der jeweils geltenden Fassung

Abschnitt B (Rettungsspezifischer Teil):

1. Rechtliche Grundlagen des Rettungswesens
2. Besetzungsvorschriften und Personalqualifizierungskriterien
3. Rettungsdienstliche Ausstattung der Fahrzeuge
4. Hygienevorschriften

Anlage 2 zu § 7 Abs. 4:

Sachgebiete für Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen (§ 4 Nr. 2)

Abschnitt A (Allgemeiner Teil):

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
 - Arbeitsrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Grundzüge des Steuerrechts
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr
 - Beförderungsentgelte und -bedingungen
 - Buchführung

Abschnitt B (Rettungsspezifischer Teil):

1. Rechtliche Grundlagen des Rettungswesens
2. Besetzungsvorschriften und Personalqualifizierungskriterien
3. Rettungsdienstliche Ausstattung der Fahrzeuge
4. Hygienevorschriften

Anlage 3 zu § 7 Abs. 4:

Sachgebiete für Notfallrettung und Krankentransport mit Wasserfahrzeugen (§ 4 Nr. 3)

Abschnitt A (Allgemeiner Teil):

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
 - Hafenverkehrs- und Schifffahrtsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 - Grundzüge des Steuerrechts
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr
 - Beförderungsentgelte und -bedingungen
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr
4. Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Abschnitt B (Rettungsspezifischer Teil):

1. Rechtliche Grundlagen des Rettungswesens
2. Besetzungsvorschriften und Personalqualifizierungskriterien
3. Rettungsdienstliche Ausstattung der Fahrzeuge
4. Hygienevorschriften